

An das Finanzamt

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG

§ 44a Abs. 7 EStG

§ 38 Abs. 3 KStG

§ 44a Abs. 4 EStG

§ 44a Abs. 8 EStG

§ 44a Abs. 5 EStG

§ 11 Abs. 2 InvStG

Zelle	
1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 <input type="text"/> gelten.
<b>A. Allgemeine Angaben</b>	
2	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
3	Straße, Hausnummer <input type="text"/> Postleitzahl <input type="text"/> Postfach <input type="text"/>
4	Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Telefonisch erreichbar unter Nr. <input type="text"/>
5	Geschäftsleitung <input type="text"/> Sitz <input type="text"/>
6	Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)
7	Telefonisch erreichbar unter Nr. <input type="text"/>
8	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
9	<b>Empfangsbevollmächtigter / Postempfänger</b> (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift
10	
11	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.
12	Eine Bescheinigung nach <input type="checkbox"/> § 44a Abs. 4 EStG, <input type="checkbox"/> § 44a Abs. 5 EStG, <input type="checkbox"/> § 44a Abs. 7 EStG, <input type="checkbox"/> § 44a Abs. 8 EStG, <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 2 InvStG, <input type="checkbox"/> § 38 Abs. 3 KStG <sup>1)</sup> ist erteilt worden.
13	vom Finanzamt <input type="text"/> unter der Ordnungs-Nummer <input type="text"/> gültig bis 31.12. <input type="text"/>
<b>B. Angaben zur Körperschaftsteuerlichen Behandlung</b>	
14	<b>Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist</b> <input type="checkbox"/> unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.
15	<input type="checkbox"/> eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
16	und wird <input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuer veranlagt
17	beim Finanzamt <input type="text"/>
18	unter Steuernummer <input type="text"/>
19	<input type="checkbox"/> uneingeschränkt <input type="checkbox"/> mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).
20	<input type="checkbox"/> mit dem / den Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).
21	<input type="checkbox"/> nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.
22	<input type="checkbox"/> nach § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG von der Körperschaftsteuer befreit.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

Zeile

**Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:**

31  Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen **nicht** auf Anteile, die

- in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder
- in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

**C. Bei einem Antrag nach § 44a Abs. 5 EStG**

32  Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.  
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

**D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:**

Bescheinigung i. S. d.	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
33 § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG	
34 § 44a Abs. 4 EStG	
35 § 44a Abs. 5 EStG	
36 § 44a Abs. 7 EStG	
37 § 44a Abs. 8 EStG	
38 § 11 Abs. 2 InvStG	
39 § 38 Abs. 3 KStG <sup>1)</sup>	

**E. Fälle des § 11 Abs. 2 InvStG**

40 Fragebogen InvSt 7  ist beigefügt.  liegt dem Finanzamt vor.

**Unterschrift**

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Dieser Antrag muss von dem in Zeile 6 genannten Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.

**Hinweis** nach den Datenschutzgesetzen: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG, § 44a Abs. 4, 5, 7 und 8 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG sowie § 38 Abs. 3 KStG verlangt.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

# Merkblatt

## zum Vordruck NV 2 A

Gesetzliche Grundlage für die Bescheinigung	Kreis der Gläubiger und Anteilseigner, für die die Ausstellung einer Bescheinigung in Betracht kommt *)	Wirkung der Bescheinigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind
<b>§ 43 Abs. 2 S. 4 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inländische sonstige juristische Personen des privaten Rechts,</li> <li>2. inländische nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen.
<b>§ 44a Abs. 4 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen,</li> <li>2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.
<b>§ 44a Abs. 5 EStG</b>	Unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Gläubiger, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 EStG kann eine Erstattung durch das depotführende oder auszahlende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen werden.
<b>§ 44a Abs. 7 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG,</li> <li>2. inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,</li> <li>3. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7a bis 7c EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch für Kapitalerträge aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften, aktienähnliche Genussrechte sowie Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Bei aktienähnlichen Genussrechten und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG setzt die Abstandnahme vom Steuerabzug voraus, dass die betreffenden Rechte oder Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden. Werden diese sammelverwahrt, kann das depotführende oder auszahlende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eine Erstattung vornehmen.
<b>§ 44a Abs. 8 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 (mit Ausnahme der Nr. 9) KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreit sind,</li> <li>2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44a Abs. 7 EStG (s. o.) bezeichnet sind.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG, Kapitalerträgen aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 EStG (unter der Voraussetzung, dass diese Rechte oder Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden) ist der Steuerabzug nur zu drei Fünfteln der Steuersätze nach § 43a Abs. 1 Nrn. 1 und 4 EStG vorzunehmen. Sofern diese Rechte oder Wirtschaftsgüter sammelverwahrt werden, kann das depotführende oder auszahlende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eine Erstattung vornehmen.
<b>§ 11 Abs. 2 InvStG</b>	Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften und inländische Investmentaktiengesellschaften.	Auf Antrag wird an die Depotbank nach § 11 Abs. 2 Satz 1 InvStG die von den Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet. Für die Erstattung bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 EStG ist die Depotbank und für die Erstattung bei den übrigen Kapitalerträgen mit Ausnahme der Dividenden aus sammelverwahrten Aktien das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist.
<b>§ 38 Abs. 3 KStG</b>	Unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner	Die Körperschaftsteuer wird nicht nach § 38 Abs. 2 KStG erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, bei der aufgrund eines von dieser bis zum 30.9.2008 bei dem für deren Besteuerung zuständigen Finanzamt unwiderruflich gestellten Antrags § 38 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt.

\*) Außer im Fall des § 11 Abs. 2 InvStG und des § 44a Abs. 5 EStG ist für die Erteilung der Bescheinigung Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die Bescheinigung Gültigkeit haben soll, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.